Fensterläden.

Von Architekt G. Hartmann in Niesky O.-L.

(Hierzu Blatt 180. — Schluß zu Nr. 44.)

Unsere bisherigen Betrachtungen galten vorwiegend allgemeinen Gesichtspunkten; es sollen nunmehr die verschiedenen Arten und Konstruktionen der Fensterläden ins Auge gefaßt werden.

Nach der Anordnung unterscheidet man innere und äußere Fensterläden, der Benutzungsart nach: Schlag-, Klapp-, Vorsetz- und Schiebeläden. Der Konstruktion nach haben wir: glatte, gestemmte und jalousieartige Läden, und bezüglich der Einrichtung: ein-, zwei- und mehrflügelige Läden.

Als Schlagläden bezeichnen wir diejenigen Läden, die an der Außenseite des Fensters angeordnet werden, sich im geöffneten Zustande an die Außenwand anlehnen und meistenteils um eine senkrechte Achse drehbar sind. (Vgl. Abb. 4–7.) Sie können aus einem oder mehreren Teilen, deren Befestigung durch in der Wand oder in den Holzpfosten angeordnete Stützhaken erfolgt, bestehen. Der Drehdorn des oberen Stützhakens sollte zweckmäßig nach unten zeigen, um auf diese Weise das Ausheben des Ladens durch Unbefugte zu verhindern. Bei Verwendung eines Futterrahmens (Abb. 8) kommen auch Fischbänder in Betracht. Besteht der Laden aus zwei Teilen, so ist eine Schlagleiste erforderlich; diese muß aber angeschraubt, nicht angenagelt werden.

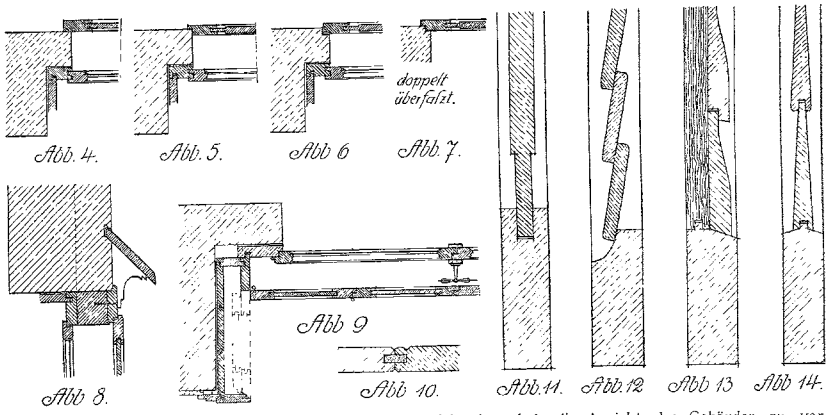

Die Klappläden können innen und auch außen angeordnet werden, und zwar nur bei stärkeren Mauern. Sie sind entweder zweiflügelig oder sie bestehen aus mehreren schmalen Teilen, deren Anzahl sich nach der Fensterbreite sowie der Tiefe der inneren Fensterleibung richtet und die mit Scharnieren miteinander verbunden sind. Sobald diese Läden geöffnet werden, treten sie in ein in der Fensterleibung angebrachtes Futter, das mit dem Fensterrahmen in unmittelbarer Verbindung steht, ein. Abb. 9 zeigt uns ein diesbezügliches Beispiel.

Vorsetzläden setzt man entweder von außen oder von innen vor das Fenster und befestigt sie mittelst Haken und Ösen oder durch Wirbel, Vorhängeschlösser, Vorlegestangen oder in ähnlicher Weise. Ihre Verwendung ist, wie aus alledem hervorgeht, recht umständlich.

Schließlich gibt es auch noch Schiebeläden, die beim Öffnen in einen Mauerschlitz geschoben werden. Ihre Konstruktion ist ähnlich wie diejenige der Schiebetüren; auch dieselben Beschläge finden sinngemäße Anwendung. Im allgemeinen finden sie wenig Verwendung, weil ihre Bewegung nur bei geöffnetem Fenster erfolgen kann und zudem schwächt der Mauerschlitz die tragende Wand ganz erheblich. Andererseits können diese Läden auch vor die Wandfläche geschoben werden, besitzen aber in diesem Falle den Nachteil, daß sie sich bei Windsturm durch Geklapper unangenehm bemerkbar machen. Zudem benötigt man hierbei eine untere eiserne Laufschiene und eine obere Führung. Diese Konstruktionsteile müssen an der Außenwand befestigt werden und tragen im allgemeinen nicht dazu bei, die Ansicht des Gebäudes zu verschönern.

Alle vorstehend beschriebenen Läden lassen sich sowohl aus Holz als auch aus Eisen herstellen; letzterer Werkstoff soll aber hier nicht berücksichtigt werden. In Frankreich kommen übrigens vorwiegend eiserne Läden zur Anwendung.

Glatte Läden bestehen aus mit Nut und Feder zusammengehaltenen Brettern mit eingeschobenen Gratleisten, welch letztere das Werfen und Verziehen verhindern sollen. Um das Hirnholz gegen eindringende Nässe und Feuchtigkeit zu schützen, werden Hirnleisten oder Blechstreifen angewendet.

Gestemmte Läden sind die haltbarsten, sie bestehen aus dem 8 bis 12 cm breiten und 2,5 bis 4 cm starken Rahmenholz sowie den glatten oder abgeplatteten 2 bis 2,5 cm starken Füllungen (siehe Abb. 11). Behufs Zutritt von Luft und Licht werden die Füllungen oftmals ganz oder teilweise mit nach außen (gewöhnlich unter 45 Grad) geneigten feststehenden oder beweglichen, 5 bis 8 cm breiten und 1 bis 1,5 cm starken Hartholz-Jalousiebrettchen ausgefüllt. In südlichen Gegenden, namentlich in Frankreich, sind die Läden meistens

derart konstruiert, daß in dem Hauptrahmen noch ein mit Jalousiebrettchen versehener Nebenrahmen sitzt. Da dieser Nebenrahmen oberhalb mit Scharnierbändern gehalten wird, läßt er sich unten aus dem Hauptrahmen herausstellen, so daß man nach der Straße schauen kann, ohne selbst gesehen zu werden. Auch beim Durchlüften der Zimmer läßt sich so das Eindringen von Sonnenschein, Regen und Schnee verhindern.

Bei Anwendung glatter Füllungen versuche man letztere nach Möglichkeit aus einem Brett herzustellen. Da dies aber nicht immer angängig sein wird, so soll der Stoß mit Nut und Feder gefertigt werden. Eine diesbezügliche, sehr beliebte und zweckmäßige Verbindung sehen wir in Abb. 10 veranschaulicht. Das Verleimen der Stoßfugen ist durchaus verwerflich. Weiter ist großer Wert darauf zu legen, daß die Ecken der Rahmen nicht geschlitzt und geleimt werden, vielmehr ist es zweckmäßig, dieselben gestemmt und verkeilt herzustellen; man wendet also die sogenannten „trockenen Verbindungen" an.

Jalousieartige Läden sehen wir in den Abb. 12, 13 und 14 dargestellt. Zu Abb. 13 wäre zu bemerken, daß zwei Brettlagen, ähnlich wie bei verdoppelten Türen, derart aufeinandergenagelt oder -geschraubt werden, daß die Holzfasern der äußeren Lage quer oder schräg zu denen der inneren Lage laufen, um auf diese Weise das „Arbeiten" des Holzes auszugleichen. Diese Ausführungsweise besitzt an sich einen hohen Grad von Haltbarkeit, ist aber auch kostspielig in der Herstellung.

Die außen angebrachten Fensterläden schlagen entweder stumpf gegen die Wandfläche (siehe Abb. 4) oder der Rahmen wird ringsherum ausgefalzt (siehe Abb. 5). Unberufene Hände haben jedoch stets versucht und werden auch in Zukunft bemüht bleiben, den Fensterladen während nächtlicher Streifzüge aus seiner Lage zu entfernen. Deshalb ist es besser und zweckmäßiger, an der Mauerecke einen kleinen Falz auszusparen, und zwar dergestalt, daß sich der Laden im geschlossenen Zustande in diesen Falz hineinlegt (vgl. Abb. 6); noch besser ist indessen doppelte Überfalzung nach Abb. 7. Zuweilen findet auch ein gefalzter Eichenholzrahmen, der mittelst Steinschrauben in der massiven Wand bzw. mittelst Holzschrauben an den Holzstielen und Riegeln befestigt wird, Verwendung. Dabei sollte man aber nicht vergessen, über dem Fenster ein schräg gestelltes, durch Knaggen gestütztes Brett anzubringen (Abb. 8), um den Rahmen sowie den Laden gegen die Einwirkung von Niederschlägen zu schützen. Mit besonderer Vorliebe findet diese Konstruktion bei Holzbauten Anwendung, weil die Umrahmung gleichzeitig als Verzierung des Fensters dient und der Art des Gebäudes entsprechend ausgebildet werden kann.

Mancherorts ist es freilich polizeilich verboten, die Erdgeschoßfenster mit äußeren Läden zu versehen; hier werden also nur innere Läden, Zugjalousien oder Rollläden in Betracht kommen.

Weiterhin ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Läden gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt werden. Ein guter Ölfarbenanstrich, vorausgesetzt, daß er auch hin und wieder mal erneuert wird, schützt ja an sich sehr gut, besser ist indessen die Anwendung der noch wenig bekannten Karbolineumfarbe. Auf frisches Holz gestrichen, wirkt dieselbe wie Beize und dringt tief in das Holz ein. Anfangs macht sich allerdings ein schwacher Karbolineumgeruch bemerkbar; nach einigen Tagen ist derselbe jedoch vollständig verschwunden.

Einen anderen vorzüglichen Anstrich, der gleichzeitig als „feuersicher" bezeichnet werden kann, erzielt man dadurch, daß Wasserglas, Alaun, Kochsalz und wolframsaures Natron gemischt werden. Einen guten Schutz gegen Verwitterung bietet schließlich auch die Anordnung eines kleinen Schutzdaches über den Fenstern; dasselbe läßt sich so geschickt anordnen, daß es sowohl dem Fenster als auch dem ganzen Gebäude zur Zierde gereicht.

Die Abbildungen auf Blatt 180 zeigen einige Beispiele für Fensterläden, wie solche heute vielfach zur Anwendung kommen.

Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Neue Baugebührenordnung. Die Stadtverordneten-Versammlung in Tuchel Wpr. beschloß eine neue Baugebührenordnung. Für die Zahlung der Gebühren haftet der Grundstückseigentümer oder der Bauherr. Letzterem wird die Veranlagungsrechnung durch den Magistrat zugestellt.

Denkmalpflege in der Provinz Brandenburg. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende Bekanntmachung erlassen: „Die für die Denkmalpflege gültigen Gesetze und ergangenen Verwaltungsvorschriften werden, wie die Erfahrung ergibt, vielfach nicht beachtet. Diese Nichtbeachtung, die in vielen Fällen lediglich auf Unkenntnis zurückzuführen ist, hat bereits zahlreiche Denkmale wesentlich geschädigt und die Veränderung und Vernichtung von erheblichen Vermögenswerten veranlaßt. Es werden daher alle Eigentümer und Verweser von im öffentlichen Besitze stehenden Denkmalwerten erneut auf die genaue Beachtung der die Denkmalpflege betreffenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hingewiesen. Dabei bleibt insbesondere zu beachten, daß in jedem einzelnen Falle die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Genehmigung der berufenen Aufsichtsbehörde erwirkt werden muß. Namentlich ist die Frage einer Einholung der Genehmigung zu prüfen in den Fällen der Veräußerung, Vernichtung und Veränderung, gleichviel, ob Gebäude oder mit Gebäuden fest verbundene oder bewegliche Gegenstände in Betracht kommen, und gleichviel, ob die Gebäude oder Gegenstände im Inventar der Baudenkmäler aufgeführt sind oder nicht. Es wird empfohlen, bei allen einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig, in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Aufsichtsbehörde sich einer gutachtlichen Beratung durch den Provinzial-Konservator zu bedienen. Der sachverständige Rat des Provinzial-Konservators steht auch privaten Besitzern in dem gleichen Maße wie den Behörden und öffentlichen Körperschaften zur Verfügung."

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat am 27. Mai d. J. folgendes Rundschreiben an die Bezirks-, Landes- und Provinzialverbände gerichtet: „Aus Zuschriften, die wir aus Mecklenburg und Nordbayern gleichzeitig erhalten haben und aus dem Verhalten des Vorsitzenden des Zentralverbandes der Zimmerer bei der heute im Geschäftsamt des Bundes

erfolgten Durchsicht abgeschlossener und zur Genehmigung eingesandter Tarifverträge geht hervor, daß die Zimmerer auf Grund der „Vereinbarung" 110 des Haupttarifamts verlangen zu können glauben, daß in die noch nicht genehmigten Tarifverträge der Zusatz aufgenommen wird: „Für Einschalungsarbeiten bei Beton- und Eisenbetonarbeiten ist der Zimmererlohn zu zahlen." Diese Forderung ist nicht berechtigt. Die genannte „Vereinbarung" hat u. E. keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne der Zimmererforderung, sie basiert vielmehr nur in einem Sonderfalle Kiel,

daß die vom Tarifamt Kiel durch Entscheidung vom 12. Februar 1914 dem § 4 des Kieler Vertrages gegebene Ergänzung nur zulässig ist, wenn der Absatz A. 4 des Betonschiedsspruches in direkter Verbindung damit abgedruckt wird.

Der Sinn dieser Erledigung des Kieler Antrages ist, zu verhindern, daß in Kiel aus dem Satz „für Einschalungsarbeiten ist Zimmererlohn zu zahlen" etwa die Forderung abgeleitet wird, daß auch für die Hilfeleistungen beim Einschalen der Lohn gelernter Arbeiter zu zahlen ist, also der Absatz A. 4 des Betonschiedsspruchs außer Kraft gesetzt wird. Der Betonschiedsspruch wird also durch die „Vereinbarung" 110 nicht abgeändert, sondern in seiner alten Fassung ausdrücklich bestätigt. Was bisher nach dem Ortsgebrauch als Hilfeleistungen beim Einschalen angesehen worden ist, können die Arbeitgeber überall nach wie vor „von anderen Arbeitern zu deren Lohnsatz bewirken lassen." Seitens des Bundes wird beim Haupttarifamt über das Verhalten des Zentralverbandes der Zimmerer, durch das der endgültige Abschluß zahlreicher Tarifverträge aufs neue weit hinausgeschoben wird, Beschwerde eingelegt."

Gegen die hohen Kosten der Hypothekenerneuerung bei Zwangsversteigerungen wendet sich ein Rundschreiben, das der Deutsche Bauschutztag an sämtliche Hypothekenbanken und die sonst für den Baumarkt in Betracht kommenden Geldinstitute gerichtet hat. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut: „Der Deutsche Bauschutztag, der Zentralverband sämtlicher deutschen Bauschutzvereine, erlaubt sich Ihnen nachstehende Bitte zu unterbreiten, durch deren Erfüllung sicherlich eine nicht unerhebliche Erleichterung des so schwer daniederliegenden Bau- und Immobilienmarktes eintreten würde.

In den letzten Jahren hat sich bedauerlicherweise das Privatkapital mehr und mehr von der Beleihung zweiter Hypotheken zurückgehalten. Der Grund hierfür ist nicht allein in der allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Lage zu sehen, als hauptsächlich darin, daß die Hypothekengläubiger bei dem Erwerb eines Grundstückes in der Zwangsversteigerung gezwungen sind, ganz außerordentlich hohe Kosten aufzuwenden, ja unter Umständen sogar vom Erwerb des Grundstückes, das sie, um ihr Geld zu retten, erstehen wollen, abzusehen, weil sie die zur Bezahlung der Zwangsversteigerungskosten erforderlichen Mittel nicht aufbringen können. Der Deutsche Bauschutztag ist deshalb auch schon zu wiederholten Malen an Regierung und Parlament mit der Bitte herangetreten, von der Erhebung der Umsatzsteuer bei Zwangsversteigerungsgrundstücken abzusehen.

Außer diesen hohen Abgaben erwächst aber dem Ersteher eines Grundstückes in der Regel noch eine weitere bedeutende Last. Im Falle der Zwangsversteigerung werden bekanntlich immer die ersten Hypotheken fällig, die in der Regel nach den getroffenen Abmachungen nur bei Bewilligung hoher Provision und erhöhten Zinsen für den Erwerber stehen bleiben. Selbstverständlich kann es den geldgebenden Instituten nicht verdacht werden, wenn sie bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks von dem ihnen zustehenden Rechte, die Hypotheken als fällig anzusehen, Gebrauch machen. Wünschenswert wäre es aber, wenn sie in den Fällen, in denen sie durch die Zwangsversteigerung des Grundstückes und den Eintritt eines neuen Eigentümers in der Sicherheit keineswegs gefährdet werden, von der Erhöhung des Zinsfußes sowie von der Zahlung einer Provision ev. unter Amortisation der Hypothek Abstand nehmen würden. Durch die Erfüllung dieses in den weitesten Kreisen des deutschen Baumarktes geteilten Wunsches würden die geldgebenden Institute einerseits zur Förderung und Hebung des Baugewerbestandes in außerordentlich dankenswerter Weise beitragen, zum anderen aber würden sie nur zu ihrem eigenen Vorteil handeln, da es nur in ihrem Interesse liegen kann, dem Baumarkt Kapitalien für zweite Hypotheken zugeführt zu sehen.

Unsere Bitte an sämtliche geldgebenden Institute geht deshalb dahin, bei Zwangsversteigerung von ihnen beliehener Grundstücke bezüglich des Stehenbleibens der Hypotheken keine allzu scharfen Anforderungen zu stellen und eine möglichst milde Geschäftshandhabung walten zu lassen. Für ein Entgegenkommen in diesem Sinne würden sich die geldgebenden Institute den Dank des gesamten deutschen Handel- und Gewerbestandes sichern."

Bemerkt sei zu diesem Rundschreiben noch, daß nach einer durch die Tagespresse gegangenen Notiz eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus gerichtet ist, die die in dem vorgenannten Rundschreiben ausgesprochenen Wünsche auf dem Wege der Gesetzgebung erfüllt sehen will. Wie die Regierung der Eingabe gegenüber bemerkt hat, ist auf dem Wege der Gesetzgebung keine Hilfe zu erhoffen, da jede gesetzgeberische Maßnahme eine unbillige Beschränkung der Hypothekengläubiger darstellen würde. Der Deutsche Bauschutztag will also das Ziel auf dem Wege der Selbsthilfe erreichen, indem er die Hypothekenbanken zu der Erkenntnis bringt, daß sie durch Milderung ihrer Bedingungen dem Baumarkte und dadurch sich selbst in hervorragender Weise nützen.

Brandenburgische Hausbesitzervereine. Auf dem 19. Verbandstage der brandenburgischen Hausbesitzervereine wurden nach den von Assessor Todt-Spandau und von Justizrat Dr. Baumert-Spandau erstatteten Berichten über das brandenburgische Pfandbriefamt eine Entschließung angenommen, in der der Verbandstag die Provinzialverwaltung bittet, auch weiterhin daran festzuhalten, daß das Pfandbriefinstitut eine selbständige, auf Gegenseitigkeit beruhende Korporation bleibe und nicht in eine Hypothekenanstalt der Provinz umgewandelt werde. Insbesondere wird gebeten, der demnächst vorliegenden Satzungsänderung des brandenburgischen Pfandbriefamts die Genehmigung erteilen zu wollen, so daß der Hausbesitzer eine unkündbare Amortisationshypothek bis zu 60 v. H. erhält und die dagegen auszugebenden Pfandbriefe unter Beibehaltung der Garantie des Provinzialverbandes von Brandenburg in Höhe von 20 v. H. ihre Mündelsicherheit behalten. Der Verbandstag hält es aber auch für durchaus notwendig, daß möglichst bald die Frage der Beschaffung der zweiten Hypotheken gelöst werde. Außerdem sprach Prof. Dr. Moeller

über Hausschwamm. Als Ort für den nächsten Verbandstag ist Spandau gewählt worden.

Erfinderrecht und Angestelltenversicherung. Der Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, der in Augsburg tagte, verhandelte in seiner letzten Sitzung über die Anträge zum Erfinderrecht und zur Angestelltenversicherung. Zur Frage der Betriebserfindung ist folgende Begriffsbestimmung aufgestellt worden: „Betriebserfindungen sind diejenigen, deren Entstehung wesentlich durch die Erfahrungen, Hilfsmittel oder Anregungen des Betriebes oder Vorarbeiten auch von inzwischen ausgeschiedenen Angestellten bedingt ist. An der Betriebserfindung steht dem Angestellten kein Recht zu weder auf Nennung seines Namens noch auf Vergütung. Der Unternehmer hat den Anspruch, daß eine Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird. Dienstliche Einzelerfindungen sind solche, die ein oder mehrere Angestellte selbständig auf Grund einer durch das Dienstverhältnis begründeten Verpflichtung machen. Die dienstliche Einzelerfindung steht dem Unternehmer zu. Der Anspruch auf Nennung als Erfinder bleibt dem Angestellten. Der Anspruch ist vor dem Patentamt zu verfolgen. Ein Rechtssatz über die Vergütung der Angestellten gehört nicht in das Patentgesetz. Angestellte Erfinder sind nicht anders zu behandeln als andere Angestellte, die Vertragsfreiheit ist unbedingt aufrecht zu erhalten. Die Kommission lehnt die Einführung des Erfinderrechts in das Patentgesetz ab. Das Recht an der Erfindung hat der Erfinder. In jedem Falle hat gegenüber dem Patentamt nur der Anmelder Anspruch auf das Patent. Das Recht einer Erfindung vor der Anmeldung soll nicht an die Tatsache der Erfinderschaft, sondern an den bloßen Besitz geknüpft werden. Die Bestimmungen des geltenden Rechts über die rechtswidrige Entnahme sind beizubehalten. Daneben ist ein Anspruch auf Übertragung im Gesetz anzuerkennen. Dieser Anspruch soll sich nicht gegen gutgläubige Erwerber richten." Ein weiterer Beschluß zur Frage der Reform des Patentrechts lautet: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes bewirkten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren so deutlich beschrieben oder durch im Auslande erfolgte Benutzung, Beschreibung oder zeichnerische Darstellung oder öffentliche Schaustellung derart bekanntgeworden ist, daß danach die Benutzung jedem Fachmann ohne weiteres möglich war." Der Kongreß beschäftigte sich außerdem noch mit dem Warenzeichenkongreß, worüber auch Professor Dr. Klöppel-Leverkusen und Justizrat Magnus-Berlin sprachen.

Wettbewerbergebnis.

Angerburg. In dem Wettbewerb betr. Erlangung von Entwürfen für ein Kreishaus (vgl. „Ostd. Bau-Zeitung" S. 7, 25/1914) hat das Preisgericht beschlossen, folgende Preise zu verteilen: Einen zweiten Preis von 1100 ℳ dem Entwurf mit dem Kennwort „Salus". Verf. Arch. Johannes Lehnert-Dresden, ferner einen zweiten Preis von 1100 ℳ dem Entwurf mit dem Kennwort „Adler". Verf. Reg.-Baumstr. Hartwig-Berlin-Wilmersdorf, und einen dritten Preis von 800 ℳ dem Entwurf mit dem Kennwort „Vielleicht so?". Verf. Arch. Köhler u. Kranz-Charlottenburg. Zum Ankauf empfohlen wurde 1. der Entwurf mit dem Kennwort „Poesie und Prosa", Verf. Arch. Alfred Müller-Leipzig, und 2. der Entwurf mit dem Kennwort „Einfach", Verf. Arch. Lorenz Stengel, Berlin-Schöneberg. Ein erster Preis ist nicht zur Verteilung gekommen.

Bauunfälle.

Deckeneinsturz. Beim Neubau eines Stallgebäudes der Fußartillerie-Bespannungsabteilung in Lötzen Opr. stürzte die Betondecke ein, wobei drei Arbeiter schwer verletzt wurden.

Bücherschau.

Die Bauführung. Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen der Bauführung von Architekt Emil Beutinger-Heilbronn, Direktor der Gewerbeschule in Wiesbaden. Mit 35 Abbildungen und 11 Tabellen. Zweite Auflage. (Sammlung Göschen Nr. 399.) G. J. Göschensche Verlagshandlung, G. m. b. H., in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden 90 Pf.

In der Neuauflage des vorliegenden Handbuches verfolgt der Verfasser dieselben Gesichtspunkte, die schon bei der ersten Auflage das Ziel gewesen sind; es werden für den Techniker wie für den Laien die wichtigsten Grundbegriffe herausgeschält, um eine gedrängte und übersichtliche Zusammenfassung dieses Gebietes zu geben. Das kleine, klar und treffend geschriebene Werk ist aus einer umfangreichen Praxis heraus entstanden. Auch für technische Lehranstalten wird es sich brauchbar erweisen.

Der Hundertstundentag. Von Johannes C. Barolin. Vorschlag zu einer Zeitreform unter Zugrundelegung des Dezimalsystems im Anschlusse an ein analoges Bogen- und Längenmaß, mit einem Geleitwort von Prof. Dr.-Ing. Hugershoff und 4 graphischen Darstellungen. Oktav, 144 Seiten. Verlag von Wilhelm Braumüller, Wien u. Leipzig. Preis 1.50 ℳ.

Inhalt: Das Dezimalsystem; Zur Geschichte der Zeiteinteilung; Der Kalender; Das Datum; Unser Vorschlag: a) Das Zeitmaß; b) Das Bogenmaß; c) Das Längenmaß; d) Die fünftägige Woche; Die Zeitmesser; Die Olympiaden; Eine Sommerzeitreform.

Tarif- und Streikbewegungen.

Sorau N.-L. Mit den seit Mitte Mai d. J. hierselbst streikenden Zimmerleuten, Maurern und Bauarbeitern konnte bis jetzt eine Einigung noch nicht erzielt werden.

Der Londoner Bauarbeiterstreik hat zu noch keiner Einigung geführt, die Verhältnisse haben vielmehr zu einer Verschärfung der Lage geführt. Die Bauarbeiter haben, trotzdem der Vorsitzende der Gewerkschaft der Bauarbeiter die Annahme der gemachten Zugeständnisse empfohlen hatte, beschlossen, den Streik fortzusetzen, und daraufhin faßte der Verband der Baumeister in einer Sitzung den Beschluß, die allgemeine Aussperrung auf die drei Königreiche auszudehnen. Von der Aussperrung werden rund 500 000 Arbeiter betroffen. Man befürchtet eine Arbeiterkrise, die weit über das Baugewerbe hinausgreift.

Inhalt.

Fensterläden. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 177. Architekt Paul Roemer in Kiel: Eingebautes Drei-Familien-Wohnhaus.
Blatt 178—179. Architekten: Gebr. Liesenfeld in Cöln-Kalk: Ländliches Arbeiter-Doppel-Wohnhaus.
Blatt 180. Architekt G. Hartmann in Niesky O.-L.: Fensterläden.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Baumgenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.